

**Satzung der Gemeinde Eschbach über die Form  
der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. September 1999**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (DVOGemO), hat der Gemeinderat am 23. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eschbach werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde "Eschbacher Bote" durchgeführt.
- 2.) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

**§ 2**

- 1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.05.1986 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79427 Eschbach, den 07. Oktober 1999

  
gez. Kraus, Bürgermeister